

# **Allgemeine Bedingungen der Sauter Baumaschinenservice GmbH & Co. KG für die Vermietung von Turmdrehkranen sowie Komponenten im Geschäftsverkehr des Unternehmens**

## **1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- Arbeitsschutzbestimmungen, sowie Straßenverkehrs vorschriften sorgfältig beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit sauber zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

## **2. Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters**

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand soweit kraftstoffbetrieb vollgetankt, mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter noch einer Übergangszeit von einer Kalenderwoche eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.

## **3. Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei der Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei der Übergabe vorhandenen Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuseigen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter
4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mängel durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht

## **4. Haftungsbegrenzungen des Vermieters**

1. Weitgehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
  - grobem Verschulden des Vermieters
  - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
  - schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - falls der Vermieter nach Produktionshaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

## **5. Miete und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld**

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von täglich 8 Stunden zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag- Freitag). Wochenendarbeit, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen, sie werden zusätzlich berechnet.
2. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
3. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa

- durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Fällige Beträge werden in dem Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferung zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent- Eigentumsvorbehalts aufgenommen.
  6. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Miete, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seine Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

## **6. Unterhaltpflicht des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet.
  1. den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
  2. die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstades auf seine Kosten durchzuführen.
  3. notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch eine Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

## **7. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal**

1. Bei Vermietung des Mietgegenstands mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung

## **8. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzugeben (Freimeldung)
2. Die Mietzeit endet am Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern.
4. Die Rücklieferung ist während den normalen Geschäftszeiten des Vermieters zu erfolgen, das der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

## **9. Verletzung der Unterhaltpflicht**

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziffer 6 vorgesehenen Unterhaltpflichten nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe der Miete als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzung.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zu Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten anzugeben.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne vom Ziffer 8, 8.4 nicht unverzüglich sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

## **10. Weitere Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes treffen,
4. Der Mieter hat bei alle Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weißung abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstählen ist die Polizei hinzuzuziehen.

5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffer 10.1 bis 10.4 so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diese daraus entsteht.

## **11. Kündigung**

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar  
b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit der Frist von einem Tag zu kündigen.  
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
  1. einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
  2. zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
  3. eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhalten einer Frist zu beenden
  - a) im Fall von Ziffer 5, 5.4,
  - b) wenn nach Vertragsabschluss am Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird.
  - c) in Fällen von Verstößen gegen Ziffer 6, 6.1
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziffer 11, 11.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet Ziffer 5, 5.4 in Verbindung mit Ziffer 8 und 9 entsprechend Anwendung
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

## **12. Verlust des Mietgegenstandes / Versicherung**

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach Ziffer 8, 8.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstands einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

## **13. Sonstige Bestimmungen**

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtstand dieses Vertrages- auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess- ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder- nach seiner Wahl.

**Stand: 01 /2017**